

Verkündungsblatt | 47. Jahrgang | Nr. 32.11-005

Amtliche Mitteilung

29.01.2026

**Bekanntmachung der IT-Ordnung
der Fachhochschule Dortmund**

IT-Ordnung der Fachhochschule Dortmund

vom 16.07.2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung von Artikel 1 des Hochschulgesetzes (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich	3
§ 2 Begriffsbestimmungen	3
§ 3 Aufgabenprofile	3
§ 4 Grundsätze des IT-Betriebes	4
§ 5 IT in Forschung und Lehre	5
§ 6 Rechtsstellung und Aufgaben der Hochschul-IT	5
§ 7 IT-AG	6
§ 8 Haftung der Fachhochschule Dortmund	7
§ 9 Weitere Regelungen	8
§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	8

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Diese IT-Ordnung regelt die Beschaffung, Produktivsetzung und den Betrieb von Informations-, Kommunikations- und vernetzter Medientechnik an der Fachhochschule Dortmund und die damit einhergehenden Rechte und Pflichten aller Beteiligten. Sie regelt weiterhin die dabei erforderliche Zusammenarbeit der Organisationseinheiten und Gremien. Von der Ordnung erfasst werden

- der von der Hochschul-IT (H-IT) oder anderen zentralen Einrichtungen verantwortete zentrale IT-Betrieb,
- der von Fachbereichen, Instituten und anderen Einrichtungen verantwortete dezentrale IT-Betrieb und
- der Einsatz von Informations-, Kommunikations- und vernetzter Medientechnik in Verwaltung, Forschung und Lehre, entweder als deren Gegenstand oder als Werkzeug zu ihrer (fachbezogenen) Unterstützung.
- Regelungen zur IT-AG als zentrale Arbeitsgruppe für IT und Digitalisierung.

Die Bestimmungen zur Nutzung von Informations-, Kommunikations- und vernetzter Medientechnik durch Einzelpersonen sowie deren Haftung legt die IT-Nutzungsordnung fest.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Ein **IT-System** dient der digitalen Verarbeitung von Daten und Informationen. Dazu gehören u. a. IT-Anwendungen und ihre Daten, Server, Arbeitsplatzcomputer, mobile Computer, Client-Server-Systeme, Datennetze, Speichersysteme, Voice-over-IP-Systeme, vernetzte Medientechnik, vernetzte Computer in Steuerungs- und Regelungssystemen sowie virtualisierte Systeme.
- (2) Ein **Digitaler Dienst** wird auf der Basis eines IT-Systems oder mehrerer IT-Systeme realisiert und Nutzungsberechtigten gemäß IT-Nutzungsordnung zur Verfügung gestellt.
- (3) Die **IT-Infrastruktur** der Fachhochschule Dortmund besteht aus technischen, organisatorischen, finanziellen und personellen IT-Ressourcen. Zu den technischen Ressourcen gehören Rechnernetze, Computerhardware, Computersoftware und sonstige IT-Systeme – als Komponenten der IT-Infrastruktur – die an der Fachhochschule Dortmund zur Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von Daten verwendet werden. Bestandteile der technischen Ressourcen sind außerdem die zum Betrieb benötigten technischen Räume und Anlagen zur Klimatisierung, Stromversorgung, Brandschutz, Überwachung und Signalisierung sowie zur Regelung des Zutritts.
- (4) Arbeitsprozesse, die eine arbeitsorganisatorisch abgeschlossene Einheit bilden und ein gemeinsames Ziel haben, bilden ein Verfahren. Ein durch IT unterstütztes Verfahren, das digitale Daten verarbeitet, wird im Sinne dieser Ordnung als **IT-Verfahren** bezeichnet.

§ 3 Aufgabenprofile

- (1) **Verfahrensverantwortliche** sind für die Einführung und den ordnungsgemäßen Einsatz der jeweiligen IT-Verfahren und den fachlich-organisatorischen Betrieb der zugehörigen IT-Systeme sowie deren informationstechnische Anforderungen verantwortlich.
 - a) Verfahrensverantwortliche stellen die Umsetzung und Dokumentation geeigneter technischer

und organisatorischer Maßnahmen zur **Informationssicherheit**, die entsprechend der eigens durchgeführten Schutzbedarf feststellung der verarbeiteten Daten und Informationen ausgewählt werden, sicher. Sie überprüfen die Einhaltung aller informationsrechtlichen Regelungen für das Verfahren.

- b) Sie setzen ebenfalls geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum **Datenschutz** um, falls personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dabei beachten sie die Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen und führen entsprechende Risikoanalysen (e.g. Datenschutzfolgeabschätzung) durch. Sie sind verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Grundsätze und die Aufnahme in die datenschutzrechtlich vorgesehenen Dokumentationen.
 - c) Sie unterstützen bei Bedarf die Information und **Beteiligung der Personalräte** durch die dafür zuständigen Stellen innerhalb der Hochschule.
 - d) Sie unterstützen bei Bedarf die Information und **Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung** durch die dafür zuständigen Stellen innerhalb der Hochschule.
 - e) Hinsichtlich der **informationstechnischen Anforderungen** stehen sie mit den **Digitale-Dienste-Verantwortlichen** (§ 3 Abs. 2) im Austausch und stimmen sich zu Anforderungen an die Informationssicherheit, Einführung, Betrieb und fachlich-organisatorischen sowie technischen Weiterentwicklung ab.
- (2) **Digitale-Dienste-Verantwortliche** sind für den informationstechnischen Betrieb und die technische Weiterentwicklung des IT-Systems und des Digitalen Dienstes verantwortlich, die das IT-Verfahren ermöglichen. Gemäß der von der verfahrensverantwortlichen Person durchgeführten Schutzbedarf feststellung des Verfahrens (§ 3 Abs. 1a) sowie den Anforderungen der (IT-)Betriebsumgebung sind sämtliche erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Informationssicherheit auf Grundlage des BSI IT-Grundschutzes angemessen auszuwählen, umzusetzen und regelmäßig auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

§ 4 Grundsätze des IT-Betriebes

- (1) Zum IT-Betrieb gehört die zur Aufrechterhaltung des Hochschulbetriebs eingesetzte IT-Infrastruktur, IT-Systeme und darauf aufsetzende Digitale Dienste.
- (2) Die Hochschul-IT ist bemüht hochschulweit benötigte IT-Systeme zum Abbau von Redundanzen und zur Entlastung der dezentralen IT anzubieten. In begründeten Ausnahmefällen können hochschulweit nutzbare IT-Systeme durch dezentrale IT bereitgestellt werden. Dies ist frühzeitig, mindestens jedoch vor der verbindlichen Planung oder Beschaffung, der Hochschulleitung anzuzeigen und durch diese freizugeben. Dies gilt auch dann, wenn die IT-Systeme oder Digitale Dienste für Lehre und Forschung eingesetzt werden sollen.
- (3) Die Sicherstellung des IT-Betriebs – in der Regel durch zentrale IT-Systeme und Digitale Dienste –, der Informationssicherheit und des Datenschutzes sind grundsätzlich Aufgabe der Hochschulleitung.
- (4) Ein dezentraler IT-Betrieb, für den bereits (zentrale) Lösungen angeboten werden, bedarf der Zustimmung der Hochschulleitung. Neue Erstanwendungen, die also keine Entsprechung im zentralen Angebot haben, sind zunächst nicht zustimmungspflichtig, unterliegen jedoch einer Meldepflicht vor Inbetriebnahme der betroffenen Systeme. Grundsätzlich ist vorab zu prüfen, ob die betreffenden Dienstleistungen, Anwendungen und Infrastrukturen wirtschaftlicher und/oder

zweckmäßiger durch dezentrale Einheiten wie Fachbereiche, Institute oder andere Einrichtungen geleistet werden können. Die betreffenden Einrichtungen sind verfahrensverantwortlich gemäß § 3 Abs. 1, sie tragen darüber hinaus die finanzielle Verantwortung für die von ihnen betriebenen IT-Systeme. Die Einhaltung der (IT-)Compliance muss ausweisbar und überprüfbar sein.

- (5) Sofern Schnittstellen zwischen zentralen und dezentralen IT-Systemen erforderlich sind, müssen diese vor einer Zustimmung der Hochschulleitung zum dezentralen IT-Betrieb zwischen der für die betroffenen zentralen IT-Systeme verantwortlichen Einrichtung (Digitale-Dienstes-Verantwortlicher) und der für das beantragte dezentrale IT-System verantwortlichen Einrichtung (Verfahrensverantwortlicher) vereinbart werden.
- (6) Sollten Systeme des dezentralen IT-Betriebs den zentralen IT-Betrieb beeinträchtigen oder potenziell beeinträchtigen, so wird die für den zentralen IT-Betrieb verantwortliche Einrichtung angemessen reagieren. Die Hochschul-IT (H-IT) hat in diesem Fall die Pflicht, alle Maßnahmen zu ergreifen, um die zentralen Dienste des IT-Betriebs zu schützen. Der/die Informationssicherheitsbeauftragte/r ist darüber in Kenntnis zu setzen.

§ 5 IT in Forschung und Lehre

- (1) Der Einsatz von dezentralen IT-Systemen und Digitalen Diensten entweder als Gegenstand von Forschung und Lehre oder als Werkzeug, welches noch nicht zentral angeboten wird (siehe §4), zur (fachbezogenen) Unterstützung von Forschung und Lehre ist nicht von der Hochschulleitung genehmigungspflichtig (es gelten weiterhin die Regelungen unter § 9), falls sie in der Verantwortung von Fachbereichen, wissenschaftlichen Einrichtungen i. S. d. § 29 Abs. 1 HG NRW oder von einzelnen Lehrenden betrieben wird. Dieser Einsatz muss aber gegenüber der Hochschulleitung angezeigt werden, sofern eine technische Verbindung zu Systemen des zentralen oder dezentralen IT-Betriebs besteht oder erhebliche Ressourcen der Hochschule beansprucht werden (z. B. Netzwerkbandbreite, Strom, Raum). Die H-IT wird von der Hochschulleitung informiert. Die Forschenden bzw. Lehrenden sind für von ihnen eingesetzte IT verfahrensverantwortlich gemäß § 3 Abs. 1. Handelt es sich um einen zentralen Einsatz gilt § 4.
- (2) Sofern Schnittstellen zwischen Systemen des IT-Betriebs und IT-Systemen in Forschung und Lehre erforderlich sind, müssen diese möglichst frühzeitig vor Einsatz vereinbart und in die Anzeige gegenüber der Hochschulleitung gemäß Abs. 1 aufgenommen werden.
- (3) Sollten IT-Systeme in Forschung und Lehre den zentralen IT-Betrieb beeinträchtigen, so wird die jeweils verfahrensverantwortliche Einrichtung, die das gestörte System betreibt, angemessen reagieren. Die H-IT hat in diesem Fall die Pflicht, alle Maßnahmen zu ergreifen, um die zentralen Dienste des IT-Betriebs zu schützen. Der/die Informationssicherheitsbeauftragte/r ist darüber in Kenntnis zu setzen.

§ 6 Rechtsstellung und Aufgaben der Hochschul-IT

- (4) Die H-IT ist Teil der Zentralverwaltung der Fachhochschule Dortmund. Sie übernimmt für die Fachhochschule Dortmund die Durchführung von Datenverarbeitungsaufgaben und die rechnergestützte Informationsverarbeitung. Im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen kann die Hochschul-IT auch Aufgaben für Dritte im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschule wahrnehmen.

(5) Der H-IT obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Planung, Realisierung und Betrieb der zentralen Unterstützung für Aufgaben in Lehre und Studium, wissenschaftliche Weiterbildung, Forschung und Transfer sowie Verwaltung durch IT-, Kommunikations- und vernetzte zentrale Medientechnik.
 - b) Betreuung der zentralen IT-Infrastruktur und die betriebsfachliche Aufsicht über alle IT-Systeme in der Fachhochschule Dortmund, soweit dies nicht Aufgabe dezentraler Organisationseinheiten oder Einrichtungen der Fachhochschule Dortmund ist.
 - c) Koordinierung der Beschaffung von zentraler IT in der Fachhochschule Dortmund und optionale Beratung bei der Beschaffung dezentraler IT.
 - d) Erwerb, Verwaltung, Dokumentation, Pflege und Weiterentwicklung von hochschulweit zur Verfügung gestellter Software sowie Beratung bei Auswahl und Einsatz der in der Hochschulverwaltung eingesetzten Software.
 - e) Beratung und Unterstützung (1st-Level-Support) der Nutzer*innen für zentrale Digitale Dienste.
 - f) Mitwirkung bei Projekten und Übernahme von Serviceaufgaben für IT-gestützte Lösungen, die den Betrieb der Fachhochschule Dortmund fördern und erleichtern. Die H-IT ist überdies für die Planung, Projektierung und Installation sowie den Betrieb rechnergestützter Informations- und Kommunikationsnetze zuständig.
- (6) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes des Informations- und Kommunikationsnetzes sowie der Datenverarbeitungssysteme, die der H-IT zugeordnet sind, kann die Leitung der H-IT ergänzende Regeln zu dieser Ordnung erlassen, wie z. B. technisch-organisatorische Vorgaben zum Betrieb des Datennetzes oder Betriebsregelungen für Veröffentlichungen auf Servern der H-IT.

§ 7 IT-AG

(1) Die IT-AG der Fachhochschule Dortmund setzt sich zusammen aus

- a) dem für Digitalisierung zuständigen Mitglied der Hochschulleitung,
- b) der Leitung der H-IT bzw. der/dem CIO,
- c) je einer Vertreterin oder einem Vertreter jedes Fachbereiches („Nutzenvertreter*in“) und jeder zentralen Einrichtung, der/die durch die jeweilige Leitung benannt wird,
- d) je einer Vertreterin oder einem Vertreter jedes Fachbereiches („Technikvertreter*in“) und jeder zentralen Einrichtung, der/die durch die jeweilige Leitung benannt wird,
- e) einer Vertreterin oder einem Vertreter der IT-Compliance,
- f) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierenden, die oder der vom AStA benannt wird und
- g) dem oder der Informationssicherheitsbeauftragtem/-beauftragten (ISB).

(2) Die Personalräte, die Schwerbehindertenvertretung, der Datenschutz und die Gleichstellung erhalten die Einladungen und Beratungsunterlagen der IT-AG und können an den Sitzungen beratend teilnehmen.

- (3) Die Mitglieder der IT-AG können für einzelne Sitzungen einen Vertreter oder eine Vertreterin benennen.
- (4) Der Vorsitz ist eine Doppelspitze aus dem CIO und dem für Digitalisierung zuständigen Mitglied der Hochschulleitung. Eine Stellvertretung ist durch den/die stellvertretende/n CIO gewährleistet.
- (5) Die grundsätzlichen Aufgaben der IT-AG sind:
 - a) Die IT-AG ist die Arbeitsgruppe der Fachhochschule Dortmund für die Bedarfserfassung der IT-Nutzenden und den Wissensaustausch der Digitale-Dienste-Verantwortlichen. Die IT-AG ist für strategische Empfehlung der zentralen und dezentralen IT-Systeme, digitalen Dienste und IT-Verfahren gemäß § 2 dieser Ordnung verantwortlich.
 - b) Die IT-AG informiert proaktiv und berät die Hochschulleitung und bereitet Entscheidungen mit IT-Bezug vor. Bei Bedarf werden auch Gremien der Fachhochschule durch die IT-AG unterstützend beraten.
 - c) Die IT-AG fördert den Austausch und die Zusammenarbeit über Organisationseinheiten und Statusgruppen hinweg. Sie verfolgt die Ziele der Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit und Standardisierung im Sinne einer Vereinfachung für die Nutzenden.
- (6) Die Hochschulleitung stellt den Mitgliedern der IT-AG auf Anfrage alle Informationen zur Verfügung, die für die Erstellung von sachgerechten Empfehlungen erforderlich sind.

§ 8 Haftung der Fachhochschule Dortmund

- (1) Die Fachhochschule Dortmund übernimmt keine Gewähr dafür, dass zentral oder dezentral betriebene IT-Dienste dauerhaft, unterbrechungsfrei oder fehlerfrei zur Verfügung stehen. Trotz angemessener technischer und organisatorischer Maßnahmen können Fehler, Störungen, Datenverluste oder unbefugte Zugriffe durch Dritte nicht vollständig ausgeschlossen werden.
- (2) Für über die IT-Dienste bereitgestellte interne Informationen und Daten – insbesondere solche mit rechtlicher oder verwaltungsbezogener Relevanz wie z. B. Noten, Bescheide oder personenbezogene Verwaltungsdaten – stellt die Fachhochschule Dortmund die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und ihrer organisatorischen Verantwortung sicher. Trotz angemessener technischer und organisatorischer Maßnahmen kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass es in Einzelfällen zu fehlerhaften oder veralteten Angaben kommt. Für darüberhinausgehende Inhalte, insbesondere solche, zu denen lediglich ein technischer Zugang vermittelt wird (z. B. Webseiten Dritter, externe Medien oder Plattforminhalte), übernimmt die Fachhochschule Dortmund keine Verantwortung hinsichtlich Richtigkeit, Vollständigkeit oder Rechtmäßigkeit. Eine Haftung für rechtswidrige Inhalte – etwa wegen Verstößen gegen Urheberrechte oder diskriminierende bzw. wettbewerbswidrige Aussagen – besteht nur bei positiver Kenntnis und ab dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung.
- (3) Im Übrigen haftet die Fachhochschule Dortmund nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter*innen oder Beschäftigten, ausgenommen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Diese Haftungseinschränkung gilt ebenfalls nicht, wenn eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Pflichten vorliegt, deren Einhaltung für die Erreichung des Zwecks von besonderer Bedeutung und der FH Dortmund dies bekannt ist. In diesem Fall ist die Haftung der FH Dortmund auf typische, bei der Begründung des

Nutzungsverhältnisses vorhersehbare Schäden begrenzt. Für mittelbare Schäden oder Folgeschäden wird keine Haftung übernommen.

- (4) Mögliche Amtshaftungsansprüche gegen die Fachhochschule Dortmund bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- (5) Die Rechte und Pflichten der Nutzenden sind in der IT-Nutzungsordnung festgelegt.
- (6) Arbeits- und dienstrechtliche Haftungsregelungen bleiben unberührt.

§ 9 Weitere Regelungen

- (1) Die Einhaltung der IT-Compliance muss gewährleistet sein. Dies schließt sowohl externe als auch interne Richtlinien, Vorgaben und gesetzliche Bestimmungen ein. Ein besonderer Fokus liegt hierbei auf den Bereichen Datenschutz, IT-Sicherheit, digitale Barrierefreiheit sowie dem Geltungsbereich der Personalräte gemäß des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG).
- (2) Die Bestimmungen zur Nutzung von Informations-, Kommunikations- und vernetzter Medientechnik durch Einzelpersonen sowie deren Haftung legt die IT-Nutzungsordnung fest.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese IT-Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 28.01.2026 und des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 16.07.2025.

Dortmund, den 29.01.2026

Die Rektorin
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel